

Alte Drucke

**Geistlich || Zeughaus/ voller || schöner Christlicher vnd ||
andechtiger Gebet/ || in allerley noth/ || trübsal vnd
anfechtunge/ für Christ=||liche ...**

Eppen, Klaus von

Dreszden, 1594

VD16 ZV 31077

Zum Andern. Sol ein Kriegesman ein ehrlichen Beruff vnnd Befehl haben/ wenn
er wil inn krieg ziehen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-148467

Christlicher bericht
Zum Andern.

Sol ein Krieger
man ein ehrlichen Beruff
vnnnd Befehl haben/ wenn
er wil inn Krieg ziehen.

Das Stück gehöret
fürnemlich nach der erkent-
nis JHESV CHRISTI / zu einem
guten Gewissen / das einer nicht
mutwillig/ freuentlich ohne vrsach/
befehl oder auff bot in Krieg ziehe/
Denn wer von Weib vnnnd Kindt/
vnnnd seinen Eltern/ ohne noth/ aus
lauterem mutwillen in Krieg leuf-
fet / das er nur Kisten fegen/ Garen-
ten / arme Leute schätzen vnnnd ran-
sieren /

für Kriegerleute:

sieren / auch allen vnrath treiben
wil / der kan kein gut Gewissen /
noch freudigkeit mit sich ins Felde
bringen.

Wenn aber die Oberkeit in
ihrem Lande auffbeut / oder auff-
manet / oder einer ist Adeliges ge-
blütes zum Kriege geboren / oder
mancher ehrlicher Bürger vnd
redlicher Geselle / wil mit Rath /
vorkwissen / Vnd bewilligung seiner
Eltern vnd Frunde etwas vor-
suchen / oder ein Sohn zeucht für
seinen Vater von pflicht vnd ge-
horsam wegen / Ein solcher kan
mit Gott vnd gutem Gewissen /
sein Leben in die schantz schlagen /
vnd neben seinem Erbherrn zuse-
hen / vnd umb gemeines friedens /

E v

vnd

Chriftlicher bericht
vnd erhaltung zucht vnd gerechtigkeit
wollen / ſich wie ein ehrlich Man
gebrauchen laſſen / Vnd in wahren
glauben gegen Gott / vnd gehorſam
gegen ſeiner lieben Obrigkeit / für
ſeine Herren vnd Ländt / ſein leben
dargeben / Wie S. Johannes lehret
/ das ein jeder ſchuldig ſey / ſein leben
zu wagen für die ſeinigen / 1.
Johan. 3. Wie Chriſtus auch ſein
Leib für vns dargegeben hat.

Also / wenn ein ehrlicher vom
Adel / viel ſeiner Söhne hat / der
kan ſie zu dienſt / zu friedes vnd
ſtreits zeit geben / auch ſie Lands-
freunden dienen laſſen / So ferne
ſolche Kriege nicht wider GOTT /
oder den Erbherren fargenommen
werden.

Da

für Kriegerleute.

A Saul auffbot wi-
der Nabal der Amoniter Kö-
nig / 1. Reg. 11. Waren die
Landesassen so ihre niedr guter vnd
Lehen vnter ihm hatten / schuldig
auff zu sein / vnd köndten solches mit
glaubigem Herzen / Vnd gutem Ge-
wissen thun / Wenn des Reichs
Zahne fleucht / oder ein Erbherr
sein Land vnnnd Leute beschützen
mus / lest auffmanen oder umb-
schlagen / Da kan der Landesass
nach gelegenheit des Landesrech-
ten / in Gottes Nahmen auff sein /
Vnnnd ein geborner Edelman oder
erfahrer Kriegerman / oder wenn
sonst in klemmer zeit die höchste
noth dringet / kan ohne beschwerte
seines Gewissens sich schreiben vnnnd
gebrauchen lassen.

Zuna